

Öffentliche Bekanntmachung

der VII. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Friedhof der Stadt Burscheid - Friedhofsgebührensatzung

Präambel

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2020), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) sowie des § 5 der Satzung für den Friedhof der Stadt Burscheid vom 21.02.2001 – jeweils in der zurzeit geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Burscheid in seiner Sitzung vom 26.11.2015 folgende VII. Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 21.02.2001 in der Fassung der VI. Änderung vom 26.02.2015 beschlossen:

Artikel 1:

Die Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für den Friedhof der Stadt Burscheid erhält folgende Fassung:

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung des Nutzungsrechts an einer Dauergrabstätte (§ 16 Friedhofsatzung der Stadt Burscheid)

	Gebühr EURO
1. Wahlgrabstätte Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren Ausgleichsgebühr je Jahr	1.410,00 47,00
2. Reihengrabstätte Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren für nach dem 5. Lebensjahr Verstorbene	1.110,00
3. Pflegefreie Reihengrabstätte (Rasengrab) Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren für nach dem 5. Lebensjahr Verstorbene	1.555,00
4. Reihengrabstätte (Kindergrab) Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren für bis zum 5. Lebensjahr Verstorbene	250,00
4a. Pflegefreie Grabstelle für Tot- und Fehlgeburten sowie aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrüchte Nutzungsrecht für die Dauer von 10 Jahren	100,00
5. Urnenwahlgrabstätte Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren Ausgleichsgebühr je Jahr	940,00 47,00
6. Pflegefreie Urnenwahlgrabstätte (Rasengrab) Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren Ausgleichsgebühr je Jahr	890,00 44,50

	Gebühr EURO
7. Pflegefreie Urnenreihengrabstätte (Rasengrab) Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren für Verstorbene ohne Alterseinschränkung	850,00
8. Anonyme Urnengrabstätte Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren	735,00
9. Pflegefreie Baumurnengrabstätte Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren	905,00
10. Wahlgrabkammer Nutzungsrecht für die Dauer von 15 Jahren Ausgleichsgebühr je Jahr	2.080,00 138,67
11. Kolumbarium (pflegefrei) Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren	1.330,00
 II. Bestattungsgebühren	
1. Erdgrab	700,00
2. Urnengrab	140,00
3. Kindergrab	280,00
4. Grabkammer	490,00
5. Kolumbarium	140,00
 III. Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle	
1. Aufbahrung und Trauerfeier	190,00
2. Nur Aufbahrung	140,00
3. Nur Trauerfeier	50,00
 IV. Gebühren für Umbettungs-, Ausgrabungs- und Wiederbeisetzungsarbeiten, Einlassung von Grabbeigaben (sofern nicht im Zusammenhang mit einer Bestattung)	
Personalkosten incl. Fahrzeug- und Gerätepauschale je angefangene Stunde/Person	49,50
 V. Gebühren für die Genehmigung von Grabaufbauten	
1. Genehmigung zur Erstellung von Grabaufbauten (liegend)	50,00
2. Genehmigung zur Erstellung von Grabaufbauten (stehend)	100,00
3. Genehmigung zur Erstellung von Grabeinfassungen und sonstigen baulichen Anlagen	50,00
4. Zu den oben genannten Gebühren werden Verwaltungsgebühren gem. der dann geltenden Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Burscheid erhoben.	

Artikel 2:

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S.666) – in der zur Zeit gültigen Fassung – kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Burscheid, den 01.12.2015

Caplan
Bürgermeister